**Feststellung gemäß § 5 UVPG

(Papier- und Kartonfabrik Varel GmbH & Co. KG, Varel)
― GAA Oldenburg, 10.12.2019 ― 31.15-40211/1-6.2.1; OL 19-098-01―**

Die Papier- und Kartonfabrik Varel GmbH & Co. KG, Dangaster Str. 38, 26316 Varel**,** hat mit Schreiben vom 20.06.2019 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Herstellung von Papier nach § 10 und 16 BImSchG durch Umbaumaßnahmen an der Papiermaschine 4 am Standort in 26316 Varel, Gemarkung Varel Land, Flur 15, Flurstück 201/19, beantragt.

Gegenstand des Vorhabens ist die Erneuerung verschlissener Anlagenteile der Sieb- und Pressenpartie sowie der Rollenschneidmaschine der Papiermaschine 4. Mit diesem Vorhaben ist eine Erweiterung der Papiermaschinenhalle verbunden, da die bestehende Rollenschneidmaschine durch eine neue mit größeren Ausmaßen ersetzt wird.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 6.2.1 der Anlage 1 des UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht

Von dem Änderungsvorhaben gehen Geräuschemissionen aus. Die den Betriebsstandort umgebenden Flächen liegen jedoch nicht im Einwirkungsbereich der Anlage. Änderungen der Emissionssituation an Luftschadstoffen, insbesondere Gerüche, entstehen nicht; die Änderungen der Lage der Quellen hat keine Auswirkung auf die umgebende Immissionssituation. Besondere standortbedingte Nutzungs- und Schutzkriterien existieren nicht. Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Boden oder Fläche sowie Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht zu erkennen. Es werden keine unversiegelten Flächen in Anspruch genommen. Die Schutzgüter nach dem UVPG sind nicht relevant betroffen.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.